

Gesetz über die Pflegefinanzierung

Antrag der Regierung vom 31. August 2010

Art. 9 Abs. 1:

Festhalten am Entwurf der Regierung.

Begründung:

In der vorberatenden Kommission war unbestritten, dass die Gemeinden für die wohnortnahe Betreuung und Pflege, ob ambulant oder stationär, zuständig sind. Dies ist im Sozialhilfegesetz (sGS 381.1) und im Gesundheitsgesetz (sGS 311.1) geregelt und hat sich bewährt. Unter Nachachtung dieser geltenden und unbestrittenen Aufgabenteilung ist die Finanzierung der Pflege klar eine Sache der Gemeinden.

Die konsequente Kostenübernahme durch die Gemeinden hätte für diese allerdings erhebliche Mehrkosten zur Folge. Die Regierung ist deshalb den Gemeinden nach mehrmaligen Gesprächen und einer vermeintlichen Einigung mit dem Vorstand der Vereinigung der St.Galler Gemeindepräsidentinnen und Gemeindepräsidenten (VSGP) in erheblichem Mass entgegengekommen. Die Vorlage gemäss Botschaft sieht denn auch vor, dass der Kanton die – nach Abzug der Kostenanteile der Krankenversicherer und der Pflegebedürftigen – verbleibenden Restpflegekosten von 47,5 Mio. Franken zu zwei Dritteln trägt. Im interkantonalen Vergleich ist die von der Regierung vorgeschlagene kantonale Beteiligung von zwei Dritteln einmalig.

Der Antrag der vorberatenden Kommission geht noch weiter: Die Gemeinden sollen die verbleibenden Pflegekosten nicht einmal zu einem Drittel, sondern lediglich noch zu einem Fünftel tragen. Sie würden damit gegenüber der Vorlage der Regierung um weitere rund 6 Mio. Franken entlastet und hätten sodann nur noch rund 9,5 Mio. Franken an den stationären Pflegekosten zu übernehmen. Umgekehrt würde der Anteil des Kantons um 6 Mio. Franken erhöht, und der Kanton hätte rund 38 Mio. Franken an den stationären Pflegekosten zu finanzieren. Die Netto-Belastung durch die Pflegefinanzierung (vgl. Botschaft der Regierung Ziff. 6.5, S. 30) würde sich für den Kanton nicht mehr auf 15,5 Mio. Franken, sondern neu auf 21,5 Mio. Franken und für die Gemeinden nicht mehr auf 13,9 Mio. Franken, sondern nur noch auf 7,9 Mio. Franken belaufen. Diese unausgewogene Kostenverlagerung auf den Kanton ist abzulehnen.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass der Kanton die Gemeinden in den letzten Jahren in verschiedenen Aufgabenfeldern mit grosser Kostendynamik in erheblichem Umfang jährlich wiederkehrend entlastet hat bzw. zusätzliche Mittel zukommen liess, insbesondere im Rahmen der Steueranteile der juristischen Personen und der Ergänzungsleistungen. Im Nachhinein zeigt sich, dass die Entlastungswirkung zu Gunsten der Gemeinden weit höher ist, als seinerzeit angenommen. So ist beispielsweise bei den Ergänzungsleistungen im laufenden Jahr gegenüber dem Vorjahr ein Anstieg von über 21 Mio. Franken zu verzeichnen. Die Kostendynamik hat allein der Kanton zu tragen. Mit der neuen Spitalfinanzierung wird er ab dem Jahr 2012 weitere rund 60 Mio. Franken zu übernehmen haben.

Beilage

zum Antrag der Regierung vom 31. August 2010
zu Art. 9 Abs. 1 des Gesetzes über die Pflegefinanzierung

Übersichtstabelle in Bereichen mit grosser Kostendynamik zur Entlastung der Gemeinden 2007 bis 2010		
Ergänzungsleistungen	2007	2010
Entlastung durch:		
Gesetz über die Umsetzung der NFA: von 50 auf 20 Prozent		
VI. Nachtrag zum Steuergesetz: von 20 auf 12,5 Prozent		
V. Nachtrag zum EL-Gesetz: von 12,5 auf 0 Prozent		
Total Veränderung Finanzierungsanteile Gemeinden	50 Prozent	0 Prozent
Finanzielle Entlastung gemäss Botschaft / Abstimmungsvorlage (in Mio. Franken)		86,4
Finanzielle Entlastung gemäss mutmasslicher Rechnung 2010 (in Mio. Franken)		106,2
Steueranteile Juristische Personen	2007	2010
Mehrerträge der Gemeinden durch:		
II. Nachtrag zum Steuergesetz: Erhöhung des Gemeindeanteils um 20 Prozent		
VI. Nachtrag zum Steuergesetz: Erhöhung des Gemeindeanteils um 10 Prozent		
Total Veränderung Gemeindeanteile	100 Prozent	130 Prozent
Mehrerträge gemäss Botschaft / Abstimmungsvorlage (in Mio. Franken)		45,2
Mehrerträge gemäss mutmasslicher Rechnung 2010 (in Mio. Franken)		50,0